

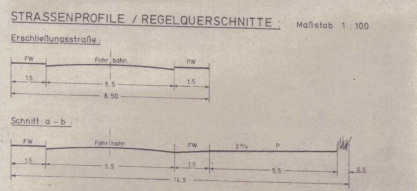


TEIL „A“ PLANZEICHNUNG : Maßstab 1 : 1000

Zeichenerklärung:
FESTSETZUNGEN:
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, § 9 (1) BBAuG.
 Verkehrsflächen, § 9 (1) BBAuG.
 Straßenverkehrsfläche,
 Straßenbegleitgrün,
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,
 Öffentliche Parkfläche,
 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), § 9 (1) BBAuG.
 Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung.

BAUGEBIET: § 9 (1) BBAuG.
Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) BBAuG, §§ 9 bis 11 BauNw.
MD Dorfgebiet; § 5 BauNw.
Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) BBAuG, § 16 (2) und § 17 bis 21 BauNw.
G.R.Z. Grundflächenzahl; § 19 BauNw.
G.F.Z. Geschaffflächenzahl; § 20 BauNw.
Z = 0 Zahl der Vollgeschosse, zwingend; § 17 (4) und § 18 BauNw.
Bauweise: § 9 (1) BBAuG, §§ 22 und 23 BauNw.
 Offene Bauweise; § 22 (2) BauNw.
 Nur Einzelhäuser zulässig.
 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
Baulinie; § 23 (2) BauNw.
Baugrenze; § 23 (3) BauNw.
 Überbaubare Grundstücksfläche; § 9 (1) BBAuG, § 23 (1) BauNw.
Baugestaltung: §§ 9 (1) BBAuG, § 82 BBO 1983
 Verbindliche Dachneigung, Dachform
 Dachneigung;
SD Satteldach;
WD Walmdach;
 Fläche für Versorgungsanlage; § 9 (1) BBAuG.
 Zweckbestimmung: Elektrizität (Transformator);
 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft; § 9 (1) BBAuG.
 Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung der Befriedung (Knick- / Waldbewuchs); § 9 (1) BBAuG.
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Struchern; § 9 (1) BBAuG.
 Mit Geh- = G, Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen; § 9 (1) BBAuG (mit Angabe der Nutzungsberechtigten / Begünstigten)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:
 Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß;
 Künftig fortfallende Flurstücksgrenze;
 Künftig fortfallende Nutzungsgrenze;
 Künftig fortfallende bauliche Anlage;
 Katasteramtliche Flurstücknummer;
 In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke;
 1, 2, 3 Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke;
 Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage;
 Höhenlinien, bezogen auf N.N. (Normal - Null);
 Vermessungslinien mit Maßangaben;
 Straßen - Trassierungsprofile (Radien);
 Bereich der baulichen Festsetzungen;



TEIL „B“ TEXT :

- Die Einfriedigung der Grundstücke zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin darf eine Höhe von 0,75 m nicht überschreiten. Werden massive Sockel errichtet, dürfen diese nicht höher als 0,30 m über das Straßenniveau hinausragen. Diese Einschränkungen gelten nicht für lebende Hecken.
- Die Garagen sind in ihrer Ausführung und Gestaltung den Hauptbaukörpern anzupassen, wobei Flachdächer generell zulässig sind.
- Die Errichtung von Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNw außerhalb der überbaubaren Flächen ist nur ausnahmsweise zulässig gemäß § 31 (1) BBAuG in Verbindung mit § 14 (1) Satz 3 BauNw.
- Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) im Bereich der Einmündungen der Erschließungsstraße in die Schul- bzw. Lentföhrender Straße sind von jeglicher Befriedung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenniveau freizuhalten.
- Die maximal zulässige Sockelhöhe der Gebäude auf den Baugrundstücken 1 bis 10 beträgt 1,20 m. Die maximal zulässige Sockelhöhe der Gebäude auf den Baugrundstücken 11 bis 25 beträgt 0,80 m.

2. Ausfertigung

SATZUNG DER GEMEINDE SCHMALFELD KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 FÜR DAS GEBIET „Plan zwischen Schul- und Lentföhrender Straße“

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBAuG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie aufgrund des § 82 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 12. 12. 1983
 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segberg, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3... bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen

Entworfen und aufgestellt gemäß § 5 8 und 9 aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12. 10. 1982
 Die inhaltliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 17. 01. 1983 erfolgt

PLANERFASSTER:
 KREIS SEGEBERG
 DER KREISÄRZTSCHEUS
 KREISBAUAMT
 LA
 LTD. KREISBAUDIREKTOR

GEMEINDE SCHMALFELD
 DEN 14. März 1984
 Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a 2 BBAuG 1976/1979 ist am 22. 08. 1983 durchgeführt worden / Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 17. 10. 1983
 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung abgelehnt werden

GEMEINDE SCHMALFELD
 DEN 14. März 1984
 Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der am 02. 11. 1983 bis zum 12. 11. 1983 während der Dienststunden öffentlich ausliegen
 Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am 02. 09. 1983 erteiltlich bekannt gemacht worden

GEMEINDE SCHMALFELD
 DEN 14. März 1984
 Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der am 02. 11. 1983 bis zum 12. 11. 1983 während der Dienststunden öffentlich ausliegen
 Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am 02. 09. 1983 erteiltlich bekannt gemacht worden

GEMEINDE SCHMALFELD
 DEN 14. März 1984
 Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der am 02. 11. 1983 bis zum 12. 11. 1983 während der Dienststunden öffentlich ausliegen
 Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am 02. 09. 1983 erteiltlich bekannt gemacht worden

GEMEINDE SCHMALFELD
 DEN 14. März 1984
 Bürgermeister

Der katasteramtliche Bestand am 24. JAN. 1984, sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden... bescheinigt

KATASTERAMT
 BAD SEGEBERG
 DEN 24. JAN. 1984
 LEITER DES KATASTERAMTES

Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung am 17. 10. 1983 beschlossen und das Ergebnis ist mitgeteilt worden

GEMEINDE SCHMALFELD
 DEN 14. März 1984
 Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 12. 12. 1983 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen
 Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 12. 12. 1983 gebilligt

GEMEINDE SCHMALFELD
 DEN 14. März 1984
 Bürgermeister

Infolge der Genehmigung dieser Bebauungsplanung... bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segberg... am 30. 5. 1984... Az. 12 2167.21/2

GEMEINDE SCHMALFELD
 DEN 26. 7. 1984
 Bürgermeister

Die Aufgaben wurden durch den satzungswidrigen Beschluß der Gemeindevertretung vom 9. 7. 1984 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet
 Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segberg vom 12. 10. 1984... Az. 12 2167.21/2 bestätigt

GEMEINDE SCHMALFELD
 DEN 19. 10. 1984
 Bürgermeister

Die Bebauungsplanung... bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgetilgt

GEMEINDE SCHMALFELD
 DEN 19. 10. 1984
 Bürgermeister

Die teilweise Befriedung (ausgenommen die Baugrundstücke 9, 11, 5, 7, 8, 9, 11) sowie die Stelle, bei der der Plan mit dem... während der öffentlichen Auslegung... werden kann, ist als...
 Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am 02. 09. 1983 erteiltlich bekannt gemacht worden

GEMEINDE SCHMALFELD
 DEN 14. März 1984
 Bürgermeister

Fortsetzung: TEIL „B“ TEXT
 Dabei ist für die an der Erschließungsstraße belegenden Grundstücke die überkante Hochbord vor der Grundstücksmitte
 Bezugspunkt
 Für die rückwärtigen Grundstücke ist entsprechend die überkante Hochbord - abgesehen - der Mitte der Zufahrt Bezugspunkt